Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 — Ausgegeben Danzig, den 18. Januar — 1933

4

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 8. Juli 1932 (G.Bl. S. 483).

Vom 17. 12. 1932.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 8. Juli 1932 (G.Bl. S. 483) wird folgendes verordnet:

1. Die beim Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzurichtende Prüfstelle entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Sachverständigen (§ 3 des Gesetzes) werden vom Senat ernannt, und zwar der Vorsitzende und sein Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes oder auf 3 Jahre, die Sachverständigen auf die Dauer von 3 Jahren. Es werden ernannt:

2 Sachverständige aus den Kreisen der Kunst und Literatur;
2 Sachverständige aus den Kreisen des Buch- und Kunsthandels;
4 Sachverständige aus den Kreisen der Jugendwohlfahrt und Jugendorganisationen;
4 Sachverständige aus den Kreisen der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen.

Die genannten Sachverständigen werden vom Vorsitzenden immer abwechselnd, und zwar nach Vorschrift des Gesetzes je ein oder zwei Sachverständige zur Entscheidung herangezogen. Bei jeder Beschlußfassung der Prüfstelle müssen 2 Frauen mitwirken.

3. Die Sachverständigen sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Urteil unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

4. Die Einleitung des Prüfungsverfahrens geschieht auf Antrag.

Wegen einer Schrift, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, kann ein Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn diese Schrift im Gebiet der Freien Stadt Danzig öffentlich feilgeboten wird. Ist eine in deutscher Sprache abgefaßte Schrift, deren Verfasser oder Verleger nicht im Staatsgebiet ihren Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung haben, im Staatsgebiet bisher nicht verbreitet, so kann der Vorsitzende die Entscheidung über den Antrag einstweilen aussetzen.

5. Antragsberechtigt sind der Senat, das Jugendamt, das Evangelische und Katholische Konsistorium, die Lehrerkammer für die Freie Stadt Danzig, sowie diejenigen Vereinigungen, denen auf ihren Antrag der Senat das Recht zur Stellung eines Antrages auf Einleitung des Prüfungsverfahrens verliehen hat.

6. Nach Eingang des Antrages hat der Vorsitzende zunächst dem Verleger oder Verfasser, und wenn diese nicht in Danzig ihren Wohnsitz haben, dem Vertreter der Schrift im Gebiet der Freien Stadt Danzig Mitteilung zu machen und sie zu einer Gegenerklärung binnen einer festgesetzten Frist aufzufordern.

Nach Ablauf der für die Gegenerklärung festgesetzten Frist wird Termin zu einer mündlichen Verhandlung angesetzt. Zu diesem Termin sind der Antragsteller, der Verleger und der Verfasser, soweit sie bekannt sind, und wenn diese nicht in Danzig ihren Wohnsitz haben, der Verbreiter, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie können im Termin erscheinen oder sich vertreten lassen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 1. 1933.)

7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Die Beratung ist geheim.

8. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung nach Anhörung der Beteiligten, soweit sie erschienen sind.

9. Die Vorschriften der Ziffern 6 bis 8 finden keine Anwendung, wenn die Schrift bereits im Deutschen Reich auf Grund des deutschen Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 505) in die im § 1 des genannten Gesetzes erwähnte Liste aufgenommen ist. In diesem Falle wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung entschieden. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn die Prüfstelle es beschließt. Auch kann der Vorsitzende von einer gemeinsamen Beratung absehen, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis mit dem Antrag ausgesprochen hat.

10. Sachverständige, die sich im einzelnen Falle als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden zu erklären und dürfen an der Verhandlung und an der Beschlußfassung nicht mitwirken.

Wird ein Sachverständiger von einem der Antragsteller, von dem Verleger oder Verfasser wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet nach Anhörung des abgelehnten Sachverständigen die Prüfstelle ohne diesen mit einfacher Mehrheit über den Ablehnungsantrag. Bei Ablehnung von mehr als 4 Sachverständigen entscheidet über den Ablehnungsantrag der Vorsitzende allein.

11. Über den Gang des Prüfverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen.

12. Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, so ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

13. Die Entscheidung, die mit Gründen zu versehen ist, ist den Beteiligten bekannt zu geben.

14. Die Prüfstelle kann in eine erneute Prüfung der Angelegenheit eintreten, wenn sich ergibt, daß in dem abgeschlossenen Verfahren eine Vorschrift des Gesetzes (oder der Ausführungsbestimmungen) verletzt war oder neue Tatsachen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen, geltend gemacht werden.

Bei erneuter Prüfung des Verfahrens wird erneut über den Antrag auf Aufnahme in die Liste entschieden und entweder die Schrift in die Liste aufgenommen oder der Antrag zurückgewiesen oder — wenn dem Antrage in dem ersten Verfahren stattgegeben war — die Streichung in der Liste beschlossen.

Danzig, den 17. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Winderlich

5

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Rechtsverordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932.

Vom 14. 1. 1933.

Auf Grund des § 13 der Rechtsverordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932 wird verordnet:

Artikel I

Unter Rechtsverordnung ist in den folgenden Vorschriften die Rechtsverordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932 zu verstehen.

Artikel II

Ist die Forderung durch eine Gesamthypothek auf mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gesichert, so sind sämtliche Grundstücke für die Frage, ob es sich um ein landwirtschaftliches (forstwirtschaftliches, gärtnerisches) Grundstück handelt, als ein Grundstück anzusehen.

Artikel III

(1) Ob das belastete Grundstück ein landwirtschaftliches (forstwirtschaftliches, gärtnerisches) ist, entscheidet auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Eigentümers ausschließlich und endgültig das Amtsgericht in Danzig.

(2) Auf das Verfahren vor dem Amtsgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

(3) Die Entscheidung ist, soweit es sich um die Anwendung der Rechtsverordnung handelt, für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

(4) Das Amtsgericht kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

(5) Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Artikel IV

(1) Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht gebührenfrei. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

(2) Das Gericht kann die Kosten unter mehrere Beteiligte nach billigem Ermessen verteilen.

Artikel V

Bei Tilgungsforderungen wird für die Zinsherabsetzung der ursprüngliche Kapitalbetrag der Forderung zugrunde gelegt.

Artikel VI

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung, die erst nach dem 18. November 1932 durch Hypothek gesichert ist, wenn die Verpflichtung zur Bestellung der Hypothek bereits vor diesem Zeitpunkt bestand.

Artikel VII

Wird eine Forderung vor dem 1. Januar 1935 zurückgezahlt, so ermäßigt sich die Zusatzforderung auf den Betrag, den die Zinsherabsetzung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum Tage der Rückzahlung ausmacht. Ist die Forderung keine Tilgungsforderung und wird sie auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 der Rechtsverordnung.

Artikel VIII

Zur Abtretung der nicht durch eine Zusatzhypothek gesicherten Zusatzforderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in öffentlich beglaubigter Form erforderlich.

Artikel IX

(1) Ist bei der Stammhypothek die Erteilung des Briefs ausgeschlossen, so gilt das auch für die Zusatzhypothek.

(2) Bei der Eintragung der Zusatzhypothek bedarf es nicht der Vorlage des über ein gleich- oder nachstehendes Recht erteilten Briefs.

Artikel X

Die Zusatzhypothek erlischt, soweit die Zusatzforderung nicht zur Entstehung gelangt oder die Zusatzhypothek sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Artikel XI

Ist eine Grundkreditanstalt, die auf Grund der Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben hat, Gläubigerin der Zusatzforderung, so kann sie auch auf Grund der Zusatzforderungen Schuldverschreibungen ausgeben. Diese Schuldverschreibungen stehen den auf Grund von Zusatzhypotheken ausgegebenen Schuldverschreibungen gleich.

Artikel XII

(1) Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der Zusatzforderungen oder Zusatzhypotheken bedarf die Grundkreditanstalt nicht der im § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen staatlichen Genehmigung.

(2) Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen, welche die Ausgabe unverzinslicher Schuldverschreibungen verbieten, stehen der Ausgabe der Schuldverschreibungen auf Grund der Zusatzforderungen oder Zusatzhypotheken nicht entgegen.

Artikel XIII

(1) § 10 Abs. 1 der Rechtsverordnung findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden sind oder fällig gemacht werden konnten, es sei denn, daß die vorzeitige Fälligkeit die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsbeträgen ist und die rückständigen Beträge bis zum 1. April 1933 nachgezahlt werden.

(2) Daß eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden war oder fällig gemacht werden konnte, steht der Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 auch dann nicht entgegen, wenn

die vorzeitige Fälligkeit eine Folge davon ist, daß Zins- oder Tilgungsbeträge einer anderen Forderung oder sonst aus privaten oder öffentlichen Grundstückslasten geschuldete Beträge unpünktlich gezahlt worden sind und wenn die rückständigen Beträge bis zum 1. April 1933 nachgezahlt werden.

(3) Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung oder Grundschuld vorzeitig fällig wird, wenn eine ihr im Range vorgehende Hypothek oder Grundschuld fällig wird, stehen der Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsverordnung nicht entgegen, wenn das vorgehende Recht unverzüglich nach Eintritt seiner Fälligkeit oder, falls die Fälligkeit vor Verkündung dieser Verordnung eingetreten ist, nach dieser Verkündung getilgt und im Grundbuche gelöscht wird.

Artikel XIV

Zu den rückständigen Beträgen in Artikel XIII dieser Verordnung gehören weder Verzugs- oder Strafzuschläge, die wegen der Unpünktlichkeit einer Zahlung zu entrichten sind, noch Kosten. Mit der Nachzahlung der rückständigen Beträge fällt die Verpflichtung weg, zu Zins- oder Tilgungsbeträgen Zuschläge zu leisten, soweit diese für einen der Nachzahlung folgenden Zeitraum geschuldet werden oder in einer Erhöhung der Kapitalschuld bestehen.

Artikel XV

Soweit nach der Rechtsverordnung die Rückzahlung einer Forderung, Hypothek oder Grundschuld nicht vor dem 1. April 1935 verlangt werden kann, stehen dem Gläubiger, wenn eine Verzinsung nicht vereinbart war, Zinsen in Höhe von vier vom Hundert jährlich zu.

Artikel XVI

Ist ein bankmäßiger Personalkredit (§ 8 Buchst. a der Rechtsverordnung vom 16. Januar 1932 über die Senkung von Zinsen [G. Bl. S. 28 a]) dadurch gesichert worden, daß der Kreditnehmer auf einem ihm gehörenden Grundstück zu Gunsten des Kreditgebers eine Grundschuld bestellt hat, so wird durch § 11 der Rechtsverordnung die Fälligkeit der Grundschuld nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn der Kreditnehmer eine ihm zustehende Eigentümergrundschuld dem Kreditgeber zur Sicherung des bankmäßigen Personalkredits abgetreten hat.

Artikel XVII

Die Rechtsverordnung berührt nicht die Verpflichtung

a) Zinszuschläge zu zahlen, die vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld zu entrichten sind (Tilgungsbeträge),

b) Abzahlungsbeträge zu leisten, soweit sie für ein Jahr drei vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen, es sei denn, daß jährlich vereinbarungsgemäß höhere Abzahlungsbeträge als fünf vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld zu leisten sind,

c) Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu tilgen, wenn die verbriefte Gesamtschuld nach einem Tilgungsplan in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen ist.

Artikel XVIII

Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung der Rechtsverordnung und dieser Verordnung nicht entgegen.

Artikel XIX

(1) Findet auf Grund der Rechtsverordnung oder der zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so hat die Partei die Kosten zu tragen, die ohne Erlaß der Vorschriften unterlegen wäre.

(2) Wird eine schwebende Zwangsvollstreckung auf Grund der Rechtsverordnung oder den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften unzulässig, so berührt dies nicht die Verpflichtung des Schuldners, die bis dahin entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Artikel XX

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1932 in Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.